

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/6643, 12/7660 —

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

Bericht der Abgeordneten Thea Bock, Irmgard Karwatzki und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 ergeben hat, umzusetzen; das Bundesverfassungsgericht hatte die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz unvereinbar für nichtig erklärt.

Der Gesetzentwurf sieht die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendigen gesetzlichen Änderungen vor und orientiert sich an der durch die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 geschaffenen Rechtslage.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Erweiterung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung. Die bisherige Regelung wird um die Vorschriften über die Schwangerschaftskonfliktberatung und die Vorschriften über die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie

die Neuregelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche ergänzt.

In den Artikeln 2 bis 19 werden die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Folgeänderungen im Strafgesetzbuch, im Bundessozialhilfegesetz, in der Gebührenordnung für Ärzte und in einer Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen vorgenommen.

Durch die Änderung der Beratungsvorschriften werden dem Bund, den Ländern und Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen, da bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen die Pflicht zur öffentlichen Förderung der Beratungsstellen existiert.

Dem Bund werden durch die Änderung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche beim Statistischen Bundesamt im Zusammenhang mit der Umstellung des Verfahrens Mehrkosten entstehen, die jedoch noch nicht quantifizierbar sind.

Die Änderungen im Sozialhilfegesetz werden für die Träger der Sozialhilfe keine zusätzlichen Mehrkosten verursachen; es tritt jedoch eine Kostenverschiebung von örtlichen Trägern auf überörtliche Träger ein.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Thea Bock

Irmgard Karwatzki

Ina Albowitz

Berichterstatte(r)innen